

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

7

Hans-Joachim Bartels

**Methode und Gegenstand
intersystemarer Rechtsvergleichung**



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

7

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht

Direktoren:

Professor Dr. Ulrich Drobniig, Professor Dr. Hein Kötz
und Professor Dr. Dr. h.c. Ernst-Joachim Mestmäcker

Methode und Gegenstand intersystemarerer Rechtsvergleichung

von

Hans-Joachim Bartels



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1982

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Bartels, Hans-Joachim:

Methode und Gegenstand intersystemarer Rechts-
vergleichung / von Hans-Joachim Bartels. –

Tübingen: Mohr, 1982.

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; 7)

ISSN 0720-1141

978-3-16-158423-7 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-644581-1

NE: GT

© Hans-Joachim Bartels / J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1982.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlags ist es auch nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen. Printed in Germany.

Druck: Gulde-Druck GmbH, Tübingen. Einband: Heinrich Koch, Großbuchbinderei, Tübingen.

Meinen Eltern

VORWORT

Die vorliegende Arbeit entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

Besonderen Dank schulde ich vor allem Herrn Prof. Dr. Ulrich Drobnig, der diese Arbeit als Dissertation betreut und gefördert hat. Dem Institut unter seinem Direktorium von Prof. Dr. Ulrich Drobnig, Prof. Dr. Hein Kötz und Prof. Dr. Dr.h.c. Ernst-Joachim Mestmäcker danke ich für die Aufnahme der Arbeit in diese Schriftenreihe. Wertvolle Anregungen erhielt ich aus Gesprächen mit zahlreichen Referenten des Instituts. Frau Gliese danke ich für die sorgfältige Erstellung des Manuskripts.

Die Untersuchung wurde im April 1981 abgeschlossen. Sie lag dem Fachbereich Rechtswissenschaft I der Universität Hamburg im Sommersemester 1982 als Dissertation vor.

Die Arbeit ist jenen gewidmet, denen ich am meisten verdanke.

Hamburg, im Juli 1982

Hans-Joachim Bartels

INHALTSÜBERSICHT

Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Erstes Kapitel: Begriff und Überblick	1
§ 1: Kennzeichnung der Rechte verschiedener Gesellschaftsordnungen	5
§ 2: Die intersystemare Rechtsvergleichung in der marxistischen Rechtslehre	23
§ 3: Die intersystemare Rechtsvergleichung in der westlichen Rechtslehre	57
Zweites Kapitel: Methode, Gegenstand und Wertung ...	83
§ 4: Die Methode	83
§ 5: Der Vergleichsgegenstand	125
§ 6: Das Wertungsproblem	147
Schrifttumsverzeichnis	207

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	XIII
Einführung	1
Erstes Kapitel: Begriff und Überblick	
§ 1: Kennzeichnung der Rechte verschiedener Gesellschaftsordnungen	5
I. Marxistische Rechtsauffassung	5
II. Die Fehlbezeichnung "sozialistisches Recht"	10
III. Die Fehlbezeichnung "kapitalistisches Recht"	17
IV. Wertneutrale Begriffe	21
§ 2: Die intersystemare Rechtsvergleichung in der marxistischen Rechtslehre	23
I. Die Phase der Ablehnung	23
1. Entwicklung	23
2. Kritik	26
II. Die Phase der Anerkennung	29
1. Entwicklung	29
2. Moderne intersystemare Rechtsvergleichung	37
a) Konservative Auffassung (Sowjetunion, DDR)	37
b) Liberale Auffassung (Ungarn)	40
3. Kritik und Ausblick	45
§ 3: Die intersystemare Rechtsvergleichung in der westlichen Rechtslehre	57
I. Historische Entwicklung	58
1. Formale Betrachtungsweise	58
2. Prinzip der Funktionalität	66

II. Dogmatische Methoden	67
1. Deskriptive Methode	68
2. Historische Methode	71
3. Begrifflich-dogmatische Methode	73
4. Typologische Methode	75
5. Rechtlich-funktionale Methode	77
III. Kritik und Ausblick	80

Zweites Kapitel:

Methode, Gegenstand und Wertung

§ 4: Die Methode	83
I. Grundlagen der sozial- funktionalen Methode	84
II. Tertium comparationis	90
1. Fragwürdiger Institutionenvergleich ..	91
2. Organisationstheorie	93
3. Systemtheorie	95
a) Grundlagen	95
b) Funktionale Systemleistungen des Rechts	97
c) Ein Beispiel: Organisation und Tätigkeit des Wirtschafts- unternehmens	109
III. Kritik und Ausblick	121
§ 5: Der Vergleichsgegenstand	125
I. Begrenzte oder unbegrenzte Vergleichbarkeit?	125
II. Die Ermittlung des Untersuchungs- gegenstandes	126
1. Makrovergleichung oder Mikrovergleichung?	127
2. "Systembezogene" und "system- neutrale" Rechtsinstitute	134
a) Grundlagen	134
b) Kritik	136
3. Die Relevanz der funktionalen Systemleistung des Rechts als entscheidendes Kriterium	143

§ 6: Das Wertungsproblem	147
I. Definition	147
II. Die Vergleichung der Wertungen	150
1. Erkenntniswert	150
2. Tatsächliche Wertungen des Rechts	155
3. Wertungsdifferenzen als Besonderheit intersystemarer Rechtsvergleichung? ..	163
III. Die wertende Vergleichung	166
1. Die Unterscheidung zwischen nicht- wertender und wertender Rechtsvergleichung	166
2. Die These von der eingeschränkten wertenden Vergleichung	172
a) Die Auffassung der marxistischen Rechtsvergleichung	173
b) Die differenzierende Ansicht der westlichen Rechtsvergleichung	174
3. Maßstab und Bezugspunkte wertender Vergleichung	177
a) Maßstab	177
(1) Systemimmanente Kritik	177
(2) Komparative Kritik	178
(3) Die Suche nach der besseren Lösung	180
b) Bezugspunkte	184
(1) Rechtstechnische Wertung	184
(2) Inhaltliche Wertung	193
4. Einschränkung wertender Vergleichung als Besonderheit intersystemarer Rechtsvergleichung?	205
Schrifttumsverzeichnis	207

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	Archiv
a.A.	anderer Ansicht
AB/RGW	Allgemeine Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Außenhandelsunternehmen der Teilnehmerländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe
Abs.	Absatz
Act.Jur.Hung.	Acta juridica Academiae scientiarum hungaricae
AHLV	Außenhandelsliefervertrag
ALB/RGW	Allgemeine Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen Organisationen der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe
Am.J.Comp.L.	The American Journal of Comparative Law
Anm.	Anmerkung
Annal.Univ.Budap.	Annales Universitatis scientiarum Budapestiensis de Rolando Eötvös nominatae. Sectio iuridica
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
Calif.L.Rev.	California Law Review
Camb.L.J.	The Cambridge Law Journal
Ch.	Chapter

Colum.J.Transnat.L.	Columbia Journal of Transnational Law
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
Deutsche Z.Phil.	Deutsche Zeitschrift für Philosophie (DDR)
d.h.	das heißt
dies.	dieselben
ebd.	ebenda
ECE	United Nations Economic Commission for Europe
Einl.	Einleitung
EKG	Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen
f., ff.	folgende
GBI.	Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, mit I: Teil I, mit II: Teil II
GGG	Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR
GIW	Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hrsg.	Herausgeber
i.d.F.	in der Fassung
Ind.L.J.	Indiana Law Journal
insbes.	insbesondere
Int.Comp.L.Q.	The International and Comparative Law Quarterly
Int.Enc.Comp.L.	International Encyclopedia of Comparative Law
JbOstR	Jahrbuch für Ostrecht
JbRSozRTheorie	Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie
J.Bus.L.	The Journal of Business Law
J.Int.Jur.Komm.	Journal der Internationalen Juristen-Kommission

JZ	Juristenzeitung
KKO	Beschluß des Staatsrates der DDR über die Wahl und Tätigkeit der Konfliktkommissionen
Kölner Z.Soziol. Sozialpsych.	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjet- union
KPR	Kommunistische Partei Rußlands
LPG	Landwirtschaftliche Produktions- genossenschaft
M	Mark der DDR
N.	Note
NJ	Neue Justiz (DDR)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	Number
Nr.	Nummer
OE	Osteuropa
OER	Osteuropa-Recht
Pos.	Position
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländi- sches und internationales Privat- recht
RdA	Recht der Arbeit
Rdz.	Randziffer
Rev.Contemp.L.	Review of Contemporary Law
Rev.int.dr.comp.	Revue internationale du droit comparé
Rev.roum.sci.soc. Sér.sci.jur.	Revue roumaine des sciences sociales. Série de sciences juridiques
Rev.Social.L.	Review of Socialist Law
RGW	Rat für Gegenseitige Wirtschafts- hilfe
R.i.Außenh.	Recht im Außenhandel (DDR)
RIW/AWD	Recht der internationalen Wirtschaft. Außenwirtschaftsdienst des Betriebs- Beraters

ROW	Recht in Ost und West
RSFSR	Rossijskaja Sovetskaja Federativnaja Socialističeskaja Respublika /Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik/
S.	Seite/Satz
SchKO	Beschluß des Staatsrates der DDR über die Wahl und Tätigkeit der Schiedskommissionen
sec.	section
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SGiP	Sovetskoe gosudarstvo i pravo /Sowjetstaat und -recht/
sog.	sogenannte(r)
Sp.	Spalte
SSR	Sozialistische Sowjetrepublik
SSSR	Sojuz Sovetskich Socialističeskich Respublik /Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken/
StGB	Strafgesetzbuch
St.u.R.	Staat und Recht (DDR)
SU	Sobranie Uzakonenij i Rasporjazenij /Gesetz- und Verordnungssammlung einer Unionsrepublik/
Tel Aviv U.Stud.L.	Tel Aviv University Studies in Law
u.a.	unter anderem/und andere
U.Chñ.L.Rev.	The University of Chicago Law Review
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNIDROIT	Institut international pour l'unification du droit privé
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
v.H.	von Hundert
VO	Verordnung
VVB	Vereinigung Volkseigener Betriebe

VVS RSFSR	Vedomosti Verchovnogo Soveta RSFSR <u>/Mitteilungsblatt des Obersten Sowjets der RSFSR/</u>
VVS SSSR	Vedomosti Verchovnogo Soveta SSSR <u>/Mitteilungsblatt des Obersten Sowjets der UdSSR/</u>
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch der DDR
zit.	zitiert
Z.f.RSoz.	Zeitschrift für Rechtssoziologie
Z.f.Rvgl.	Zeitschrift für Rechtsvergleichung (Österreich)
Ziff.	Ziffer
ZK	Zentralkomitee
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZvglRW	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

EINFÜHRUNG

Von Gustav Radbruch stammen die Worte, daß grundsätzlich "Wissenschaften, die sich mit ihrer eigenen Methodenlehre zu beschäftigen Anlaß haben, kranke Wissenschaften sind"¹. Konrad Zweigert hat zu Recht diese Diagnose für die moderne Rechtsvergleichung nicht akzeptieren wollen². Sie trifft erst recht nicht auf die Vergleichung der Rechte sozialistischer und nicht-sozialistischer Staaten (intersystemare Rechtsvergleichung) zu. Ihre methodische Erschließung zählt nämlich nach wie vor zu den unbewältigten Problemen der rechtsvergleichenden Wissenschaft. Eine systematische Problemanalyse ist bislang nicht vorgenommen worden. Der Vergleich zwischen den Rechten verschiedener Gesellschaftsordnungen ist wohl neben dem Vergleich zwischen den Rechten der Entwicklungsländer und der Industrienationen das jüngste Arbeitsfeld rechtsvergleichender Forschung. Lange Zeit schienen die grundlegenden weltanschaulichen Differenzen einer versachlichten, intensiven Beschäftigung mit dem Recht der sozialistischen Staaten im Weg zu stehen. Gesicherte methodische Regeln können daher auch noch nicht erwartet werden. Die Krankheitssymptome fehlen also.

Überhaupt muß bezweifelt werden, ob sich eine logisch ableitbare, in sich geschlossene Methodik der intersystemaren Rechtsvergleichung entwickeln läßt. Es zählt zu den Grunderfahrungen rechtsvergleichender Arbeit, unabhängig davon, ob sie gesetzgeberischen Zwecken dient oder

¹ Radbruch 253.

² Zweigert/Kötz 27 f.

wissenschaftlich-theoretisch betrieben wird, daß ihre Methode nicht a priori in allen Einzelheiten unveränderbar festgelegt, sondern allenfalls als Hypothese formuliert werden kann, die sich erst anhand der Ergebnisse von Einzeluntersuchungen als brauchbar oder unbrauchbar, als praktikabel oder unpraktikabel erweisen muß³. Es wäre ein folgenschwerer Irrtum anzunehmen, Grundlagen, Ziele und Methoden der Rechtsvergleichung könnten von einem vorgegebenen rechtsphilosophischen oder systematischen Ansatz von vornherein bestimmt werden. Wie kein anderer gegenständlicher Teilbereich rechtsvergleichender Arbeit begegnet die intersystemare Rechtsvergleichung bis in die heutige Zeit hinein vorgefertigten und verallgemeinernden Urteilen, die regelmäßig einer näheren Überprüfung nicht standhalten. Sie finden sich vor allem in der marxistischen Rechtslehre, vereinzelt aber auch bei Rechtsvergleichern aus nicht-sozialistischen Staaten. Da das Recht Spiegelbild der gesellschaftlichen Ordnung ist, die sozialen und wirtschaftlichen Strukturen beider Gesellschaftssysteme nun aber miteinander unvereinbar sind, glaubt man, dem intersystemaren Rechtsvergleich hinsichtlich Zielsetzung und Methode zwangsläufig eine Sonderstellung einräumen zu müssen.

Die Rechtswissenschaft in den sozialistischen Staaten lehnte in der Vergangenheit eine gleichberechtigte Rechtsvergleichung ab, stellte jedoch in vielen Arbeiten das eigene Recht dem "bourgeoisien Recht" gegenüber, wenn auch regelmäßig allein in der Absicht, die vermeintlich qualitativ höhere Stufe des "sozialistischen Rechts" zu dokumentieren. In den wenigen Einzeluntersuchungen, die die Rechtsvergleichung der nicht-sozialistischen Länder den Rechten der verschiedenen Gesellschaftsordnungen widmete, ging sie stillschweigend von einer Vergleichbarkeit aus, wählte aber sehr unterschiedliche methodische Ansätze. In seiner Studie aus dem Jahre 1961 hat Loeber erst-

³ Zweigert/Kötz 28.

mals Gegenstand und Methodik der intersystemaren Rechtsvergleichung einer eingehenderen Untersuchung unterzogen⁴. Nach einer detaillierten Zusammenstellung und Auswertung der in der marxistischen Rechtslehre vertretenen Auffassungen entwarf Loeber ein eigenes methodisches Konzept der intersystemaren Rechtsvergleichung, das insbesondere in den sozialistischen Ländern eine lebhaftere Beschäftigung mit den Grundlagen der Rechtsvergleichung zwischen beiden Systemen auslöste.

Die vorliegende Untersuchung verfolgt im wesentlichen folgende Ziele: Erstens soll sie die neueren Entwicklungen in der Beurteilung intersystemarer Rechtsvergleichung durch die Rechtswissenschaft der sozialistischen Staaten aufzeigen und prüfen, ob und inwieweit sich die maßgebliche Auffassung verändert hat (§ 2). Zweitens sollen die bislang in der westlichen Rechtswissenschaft entwickelten methodischen Ansätze der intersystemaren Vergleichung dargestellt und kritisch betrachtet werden (§ 3). Schließlich soll die Untersuchung ein methodisches Programm erarbeiten, das der praktischen rechtsvergleichenden Arbeit als Grundlage dienen soll (§§ 4 - 6). Eine umfassende, unfehlbare Methode, die eine vollständige Lösung aller sich stellenden Fragen bereithielte, kann sicherlich nicht erwartet werden, da sich die intersystemare Rechtsvergleichung nach wie vor im Stadium des Experimentierens befindet. Ein Rechtsvergleicher kann aber nicht auf ein methodisches Grundkonzept verzichten, wenn seine Arbeit zu praktisch oder wissenschaftlich verwertbaren Ergebnissen führen soll.

⁴ Loeber, Rechtsvergleichung 201-229.

ERSTES KAPITEL:
BEGRIFF UND ÜBERBLICK

§ 1:

Kennzeichnung der Rechte
verschiedener Gesellschaftsordnungen

Ausgangspunkt der Untersuchung ist die Behauptung, daß die intersystemare Rechtsvergleichung innerhalb der rechtsvergleichenden Wissenschaft eine Sonderstellung einnimmt. Die These von der Sonderstellung der intersystemaren Rechtsvergleichung findet bereits im Begrifflichen ihren Niederschlag. Zur Bezeichnung der Rechte der unterschiedlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen wird nämlich im allgemeinen das Begriffspaar sozialistisch - kapitalistisch verwendet⁵, mit dem für gewöhnlich die Vorstellung unversöhnlicher Gegensätze verbunden wird.

I. Marxistische Rechtsauffassung

Das Rechtsverständnis des Marxismus basiert auf der Lehre des dialektischen und historischen Materialismus. Ihr liegt die philosophische These zugrunde, daß die Substanz des Lebens allein im Materiellen, d.h. nur in äußerlich wahrnehmbaren und faßbaren Beziehungen und Gegebenheiten begründet sei. Alles Geistige, alle Inhalte menschlichen Bewußtseins bildeten lediglich den Reflex einer bestimmten materiellen Wirklichkeit, von der sie abhängig und inhaltlich festgelegt seien⁶.

⁵ Loeber, Rechtsvergleichung 209; Zweigert/Kötz 37 ff., 349 ff.

⁶ Zweigert/Kötz 350 f.

Auf das Sozialleben der Menschen übertragen, wird die Grundlage jeder Gesellschaftsordnung vom Marxismus nicht in konkreten, im Bewußtsein der Menschen geformten, aus Religion, Metaphysik oder Rechtsidee abgeleiteten Vorstellungen von einem gedeihlichen und gerechten Zusammenleben erblickt, sondern ausschließlich in den realen ökonomischen und sozialen Lebensbedingungen innerhalb der betreffenden Gesellschaft. Folgerichtig schließt sich an diese Aussage die marxistische Lehre von Basis und Überbau an. Danach ist Grundlage einer Gesellschaftsordnung die ökonomische Basis. Sie wird charakterisiert durch die jeweils unterschiedliche Struktur der Produktionsverhältnisse, die ihrerseits durch Ausmaß und Inhalt der Herrschaftsverhältnisse determiniert werden, in denen bestimmte Klassen der Gesellschaft zu den Produktivkräften und Produktionsfaktoren stehen. Von dieser Basis abhängig ist der Überbau, der zum einen aus den religiösen, moralischen, philosophischen Anschauungen der Menschen, zum anderen aus einem Vorrat an politischen und juristischen Institutionen und Regeln gebildet wird. Letztere entwickeln sich also nach dieser These nicht eigengesetzlich, lassen sich insbesondere nicht aus einer idealistischen Konstruktion vorgegebener, zeitloser und unveräußerlicher Staats- und Rechtsprinzipien herleiten⁷, sondern sind als bloßer Reflex der ökonomischen Basis Spiegelbild der Produktionsverhältnisse.

Das Sozialmodell des Marxismus besitzt nach dem theoretischen Selbstverständnis dieser Lehre eine innere Dynamik, indem die ökonomische Basis keineswegs statisch sein soll, sondern sich in der historischen Entwicklung sprunghaft-dialektisch verändert. Die sich in ihren einzelnen Phasen vollziehende, zuletzt durch die technische Fortentwicklung in der modernen Industriegesellschaft massiv forcierte Veränderung der Produktivkräfte und Produktionsfaktoren führt zu einer revolutionären Umwälzung der

⁷ Sorgenicht/Weichelt/Riemann/Semler Art. 4 Anm. 3.

Produktionsverhältnisse, die ihrerseits den Überbau und damit auch das Recht infolge ihrer Abhängigkeit von der Basis beeinflusst. Die Stellung des Rechts in diesem Modell bleibt zunächst unverändert, seine Inhalte passen sich jedoch dem jeweiligen Stand der ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklung an. Die schon vom Geschichtsbild Hegels vorgezeichnete Lehre von der Gesetzmäßigkeit des historischen Entwicklungsgangs⁸ sieht als wissenschaftlich bewiesenes und daher notwendiges Ergebnis dieses Prozesses die klassenlose Gesellschaft, in der alle gesellschaftlichen Widersprüche beseitigt sind, folglich Staat und Recht funktionslos und gegenstandslos werden. Für den Sozialismus als die Übergangsperiode auf dem Weg zu diesem Endstadium ist der Begriff eines besonderen sozialistischen Rechts entwickelt worden, das mit dem bourgeoisen Recht der vorangegangenen, als überwunden betrachteten kapitalistischen Periode nur die Elemente gemein haben soll, die das Recht von anderen sozialen Normen unterscheidet⁹.

Nachdem in Ablehnung der Auffassung von Pašukanis, wonach ein wie auch immer geartetes Recht ein Spezifikum der bürgerlichen Gesellschaft sei und im neuen System keine Berechtigung besitze¹⁰, sich ein neues sozialistisches Rechtsverständnis gefestigt hatte, wurde bald der Wert des sozialistischen Rechts als ein bedeutendes

⁸ Hegel XII 289.

⁹ Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts IV 19.

¹⁰ Pašukanis, Für eine marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie /Za markso-leninskuju teoriju gosudarstva i prava/ (Moskau 1931), als Exponent der Gegenbewegung Vyšinskij, Zur Lage an der theoretischen Rechtsfront /K položeniju na fronte pravovoj teorii/ (Moskau 1937), Auszüge in deutscher Sprache bei Reich 107 ff. und 113 ff.

Mittel zur Sicherung, Festigung und Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse sowie zur planmäßigen Steuerung der Wirtschafts- und Sozialstruktur des Systems erkannt. Auf Gedanken Stalins gründet sich die Lehre, daß neben der grundsätzlichen Bestimmung des Überbaus durch die Basis eine Wechselwirkung zwischen beiden bestehe, dergestalt, daß der Überbau, ist er erst einmal durch die Basis mit Inhalt erfüllt, auch in umgekehrter Richtung auf die Basis einwirken könne¹¹. Diese Lehre weist dem Recht im sozialistischen Staat eine neue Funktion zu, die es von dem Recht kapitalistischer Staaten grundlegend unterscheiden soll: Das Recht wird im Sozialismus zum Instrument, das den Prozeß auf die klassenlose Gesellschaft unterstützen und mitgestalten soll ("Instrumentencharakter")¹². Dabei obliegt die Festlegung des jeweiligen Entwicklungsstadiums allein der kommunistischen Partei als dem obersten politischen Machtorgan im Staat. Sie definiert auch die "Hauptaufgabe", deren Verwirklichung oberster Maßstab aller staatlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten ist. Sie besteht beispielsweise in der DDR "bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität"¹³. Dem Erreichen dieser

¹¹ Stalin 7 f.; vgl. hierzu Jevgenjev 146-160; Ivanov 161-173; Alexandrov 185-199. Zu neuen Tendenzen in der sozialistischen Rechtstheorie siehe die Aussagen von Čhikvadze 38 ff. und Chalfina 79 ff., Auszüge in deutscher Sprache bei Reich 119 ff. und 129 ff.; siehe auch die Einleitung von Reich 11 ff.

¹² Sorgenicht/Weichelt/Riemann/Semler Art. 4 Anm. 3.

¹³ Vgl. Art. 2 I 3 Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik i.d.F. vom 7.10.1974 (GBl. I 425); § 1 I Zivilgesetzbuch der DDR vom 19.6.1975 (GBl. I 465); § 1 I Arbeitsgesetzbuch der DDR vom 16.6.1977 (GBl. I 185). Zur Stellung der SED siehe Art. 1 S. 2 Verfassung der DDR; Statut der SED vom 22.5.1976 Einl. VI, abgedruckt bei Müller-Römer, DDR-Gesetze, Nr. 3.

Ziele soll in besonderem Maße das sozialistische Recht dienen.

Der entscheidende Unterschied zwischen dem bürgerlichen Recht und dem sozialistischen Recht wird demzufolge darin erblickt, daß jenes spontan, dieses hingegen bewußt wirke. Diese Charakterisierung hat zeitweilig einige Vertreter der marxistischen Rechtstheorie dazu veranlaßt, jede Gemeinsamkeit zwischen beiden Rechten und also auch einen beide umfassenden allgemeinen Rechtsbegriff zu leugnen¹⁴.

Die herrschende Auffassung nimmt jedoch einen einheitlichen Rechtsbegriff als Ausgangspunkt, um von ihm das sozialistische Recht als einen besonderen Teil abzuheben. Das führende sowjetische Lehrbuch zur sozialistischen Rechtstheorie definiert das Recht allgemein als

"... System der vom Staat festgelegten oder sanktionierten und von ihm geschützten allgemeinverbindlichen Normen (Verhaltensregeln) ..., die den Willen der herrschenden Klasse (im sozialistischen Staat den Willen aller Werktätigen) ausdrücken und staatlicher Regulator der gesellschaftlichen Verhältnisse sind sowie im Falle ihrer Verletzung durch staatlichen Zwang gewährleistet werden"¹⁵.

Das sozialistische Recht wird verstanden als

"... der staatliche Wille, der die Interessen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen (des gesamten Volkes) ausdrückt und durch die materiellen Lebensbedingungen der Gesellschaft bestimmt wird, dieser Wille wird vom Staat im System der Normen (Verhaltensregeln) objektiviert, die auf die Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit dem Aufbau des Sozialismus

¹⁴ So etwa Haney/Wagner 284 ff.; wohl auch "Thesen zum Wesen und zur Entwicklung des sozialistischen Rechts" (sog. Hallenser Thesen von 1963): St.u.R. 1963, 1841-1850, 1843 Ziff. 3. Zu Wesen und Begriff des sozialistischen Rechts Reich/Reichel 36 ff., 42 ff. mit weiteren Nachweisen.

¹⁵ Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts I 273; vgl. ähnlich Vyšinskij, Hauptaufgaben 76; ders., Theorie des Staates und des Rechts 122 ff.

und Kommunismus gerichtet sind, durch das System der organisatorischen und ideologischen Mittel gewährleistet und durch staatlichen Zwang geschützt werden"¹⁶.

II. Die Fehlbezeichnung "sozialistisches Recht"

Zweifel sind angebracht, ob sich die Rechtsordnungen der sozialistischen Staaten unter der Sammelbezeichnung des sozialistischen Rechts zusammenfassen lassen. Die sozialistischen Länder haben nämlich trotz gemeinsamer Ziele in ihrer gesellschaftlichen Entwicklung das sowjetische Recht als die Mutterrechtsordnung nicht im ganzen rezipiert. Vielmehr haben sie sich in vielen Institutionen und Konstruktionen trotz des grundlegenden sozialen und gesellschaftlichen Umbruchs, der mit der Verbreitung und Durchsetzung der marxistischen Doktrin verbunden war, eine nationale Rechtstradition und ein eigenes juristisches Gedankengut bewahrt. In vielen sozialistischen Staaten fand erst lange Zeit nach der Umgestaltung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung eine grundlegende Revision des Rechts statt. So erfolgten beispielsweise in Ungarn erst im Jahre 1960, in Polen 1964 und in der DDR 1975 grundlegende Neukodifikationen des Zivilrechts. In Rumänien gilt noch heute in vielen Bereichen das alte Zivilgesetzbuch von 1864. Auch in Bulgarien ist grundsätzlich noch das vorrevolutionäre Zivilrecht in Kraft. Soweit neues Recht geschaffen wurde,

¹⁶ Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts IV 9 ff., 19. Neben dieser herrschenden formalen Definition, die vorrangig die normative Struktur des Rechts betont, wurde zeitweilig vor allem in der DDR eine Begriffsbestimmung vorgenommen, die die inhaltlichen Besonderheiten des sozialistischen Rechts betonte und es als Hebel der gesellschaftlichen Umgestaltung verstanden wissen wollte; so z. B. Haney, Sozialistisches Recht 7: Recht als "Ausdruck, Instrument und Bedingung der sozialistischen Umwälzung". Vgl. hierzu Reich/Reichel 43 f.